

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben Ihnen in unserer Klienten-Info wichtige aktuelle Gesetzesänderungen zusammengestellt, die Sie in der Praxis betreffen könnten.

Wir hoffen, Sie hiermit gut informiert zu haben, stehen für Beratungsgespräche gerne zur Verfügung und verbleiben

mit den besten Grüßen

**Helmut Katzenberger**  
**Karin Hartmann**  
**& das Team der**

**procurator**

*Treuhand- und Revisionsgesellschaft m.b.H.*  
*Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*

A-1120 Wien, Altmannsdorfer Str. 76A/Stg.11  
Office: +43 1 869 16 24 – 10  
Fax: +43 1 869 16 24 – 40  
Handelsgericht Wien  
Firmenbuch FN 235175 x  
E-Mail: [helmut.katzenberger@procurator.at](mailto:helmut.katzenberger@procurator.at)  
Internet: <http://www.procurator.at>

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>NEUERUNGEN IN DER LOHNVERRECHNUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>UMSATZSTEUER – WARTUNGSERLASS.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>SPLITTER.....</b>	<b>4</b>

## 1 Neuerungen in der Lohnverrechnung

### 1.1 Highlights zum Wartungserlass 2017 zur Lohnsteuer

- **Klarstellung betreffend Aushilfskräfte:** Es wird klargestellt, dass die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert für 2018: € 438,05) **ohne sonstige Bezüge** nicht überschritten werden darf. Eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Aushilfskräften ist, dass diese durch eine daneben bestehende Tätigkeit der Vollversicherung unterliegen. Damit sind folgende Personengruppen ausgeschlossen: **Pensionisten, Beamte im Ruhestand, Arbeitslose, geringfügig Beschäftigte** (auch wenn durch die Aushilfstätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird) und Karenzierte.
- **Klarstellung bezüglich Mitarbeiterrabatte und Angehörige:** Mitarbeiterrabatte bis zu 20 % sind nur dann steuerfrei, wenn der kostenlose oder verbilligte Bezug von Waren oder Dienstleistungen durch den Mitarbeiter erfolgt und dieser den Aufwand wirtschaftlich trägt. Erwirbt ein Angehöriger die Ware mit bis zu 20% Rabatt, kommt die Steuerbefreiung daher nicht zur Anwendung. Übersteigt allerdings der Rabatt bei Direkteinkäufen durch Angehörige im Einzelfall 20%, sind - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - Mitarbeiterrabatte nur insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag €1.000 im Kalenderjahr übersteigt.
- **Steuerbefreiung für den Beschäftigungsbonus:** Der für in der Zeit von 1.7.2017 bis 31.1.2018 neu geschaffene Dienstverhältnisse von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (**aws**) ausbezahlte Beschäftigungsbonus ersetzt 50% von bestimmten Dienstgeberbeiträgen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Damit der **Beschäftigungsbonus beim Empfänger – dem Dienstgeber – steuerfrei** bleibt wird klar gestellt, dass durch diese Bonuszahlung keine Kürzung der Lohnnebenkosten erfolgt.
- **Nutzung eines Dienstautos für anderes Dienstverhältnis:** Benützt der Arbeitnehmer ein arbeitgeberbereinigtes KFZ für Fahrten zu Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten bzw für Fahrten in einem weiteren Dienstverhältnis, dann kann der Arbeitnehmer für diese Fälle nur dann Werbungskosten geltend machen, wenn er dafür auch einen Aufwand trägt. Im Rahmen der Besteuerung des Sachbezugs für KFZ trägt er den Aufwand. Für die Berechnung des aliquoten Teil des Sachbezugswerts wird die Summe der sachbezugsrelevanten Fahrten im Verhältnis der als Werbungskosten abzugsfähigen Fahrten aufgeteilt. Als Nachweis gilt ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch.

#### Beispiel:

Arbeitnehmer hat zwei Dienstverhältnisse; Arbeitgeber 1 stellt ein Dienstauto zur Verfügung; infolge privater Nutzung kommt es zu einem Sachbezug von monatlich € 720; im Rahmen dieser Privatfahrten erfolgen auch die für das Dienstverhältnis 2 veranlassten Fahrten.

	Dienstoffahrt	Privatfahrt	%	Sachbezug DV 1	WKO DV 2
Dienstoffahrten für DV 1	5.000 km			€ 720	
Fahrten für DV 2		4.000 km	36%		€ 259,20
Privatfahrten		7.000 km	64%		
sachbezugsrelevante km insgesamt		11.000 km	100%		

- **Ergänzungen betreffend Dienstverhältnisse:** Zur Frage, ob ein Dienstverhältnis vorliegt, gilt es zwei Kriterien zu prüfen, nämlich das Vorliegen der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber und die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers. Dazu werden ausgesuchte aktuelle VwGH-Erkenntnisse in die Lohnsteuerrichtlinien eingearbeitet:  
Ein **Weisungsrecht** wird auch durch die Ausübung der sogenannten “**stillen Autorität**“ des Arbeitgebers erreicht, welche sich nicht in einer konkreter Form äußert, weil der Arbeitnehmer von sich aus weiß, wie er sich im Betrieb des Dienstgebers zu bewegen und zu verhalten hat. Davon unberührt bleibt ein vertraglicher Verzicht auf das Weisungsrecht. Beispielsweise liegt im Falle von Home-Arbeitsplätzen eine gering ausgeprägte Einbindung in die Betriebsorganisation hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenem Verhalten vor. Entscheidend ist, dass ein Weisungs- und Kontrollrecht des Arbeitgebers besteht und damit die Bestimmungsfreiheit des Arbeitnehmers weitgehend ausgeschaltet ist. Es kommt darauf an, dass der Arbeitgeber statt der unmittelbaren Weisungsmöglichkeit über eine **entsprechende Kontrollmöglichkeit verfügt**.

Die **Eingliederung in den geschäftlichen Organismus** ist im Sinne einer Abhängigkeit vom Arbeitgeber zu verstehen. Bei **einfachen manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten**, die in Bezug auf die Art der Arbeitsausführung und die Verwertbarkeit keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum des Dienstnehmers erlauben, kann bei einer Integration des Beschäftigten in den Betrieb des Beschäftigers das **Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher Abhängigkeit** ohne detaillierte Untersuchungen angenommen werden.

Ein **Dienstverhältnis** ist auch dann **nicht ausgeschlossen**, wenn der Arbeitnehmer über eine **Gewerbeberechtigung** für die ausgeübte Tätigkeit verfügt.

## 1.2 Nützliche Übersicht Lohnverrechnungswerte

### • Pendlerpauschale (PP)

Entfernung	kleines Pendlerpauschale		großes Pendlerpauschale	
	Jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
<b>2 km – 20km</b>	kein PP	kein PP	<b>372,00</b>	31,00
<b>20 km – 40 km</b>	<b>696,00</b>	58,00	<b>1.476,00</b>	123,00
<b>40 km – 60 km</b>	<b>1.356,00</b>	113,00	<b>2.568,00</b>	214,00
<b>über 60 km</b>	<b>2.016,00</b>	168,00	<b>3.672,00</b>	306,00

**Pendlereuro:** pro Kilometer einfacher Fahrtstrecke bei Anspruch auf Pendlerpauschale: **€ 2,00**

Anzahl Fahrten / Monat zum Arbeitsplatz	4 bis 7 Tage	8 bis 10 Tage	> 11 Tage
aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale	1/3	2/3	3/3

Wird dem **Arbeitnehmer ein Dienstauto** zur Verfügung gestellt und dessen Privatnutzung als Sachbezug versteuert, steht **kein Pendlerpauschale** zu.

### • Dienstreise

<b>Taggeld - Inland</b>	Dauer > 3Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	<b>€ 26,40</b>
<b>Nächtigungsgeld - Inland</b>	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	<b>€ 15,00</b>

Km-Geld PKW /Kombi	Km-Geld Mitbeförderung	Km-Geld Motorrad	Km-Geld Fahrrad
<b>€ 0,42</b>	<b>€ 0,05</b>	<b>€ 0,24</b>	<b>€ 0,38</b>

## 2 Umsatzsteuer – Wartungserlass

Der jüngst veröffentlichte UStR-Wartungserlass 2017 arbeitet die Änderungen durch das AbgÄG 2016 sowie aktuelle Judikatur ein. Die für die Praxis wesentlichsten Änderungen sind:

- Die **unentgeltliche Übereignung eines Wirtschaftsguts unter Zurückbehaltung des Fruchtgenussrechts** stellt mangels Leistungsaustausch nach wie vor keinen Umsatzsteuertatbestand dar. Die Vereinbarung einer Substanzabgeltung im Rahmen des Fruchtgenussrechts stellt aber ein Entgelt des Fruchtgenussberechtigten für eine sonstige Leistung des zivilrechtlichen Eigentümers dar und ist zum Normalsteuersatz iHv 20 % umsatzsteuerpflichtig, sofern beim zivilrechtlichen Eigentümer nicht die Kleinunternehmerbefreiung zum Tragen kommt.
- Zu den **Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken** wurde die Aussage in die Richtlinien aufgenommen, wonach **Büro-, Sanitär- oder andere Container** dann nicht Teil des Grundstücks werden, wenn sie nur auf eine zeitlich begrenzte Dauer genutzt werden und leicht zu entfernen sind.
- **Bitcoin-Mining** unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Weder die Validierung der Bitcoin-Transaktionen noch die Gewinnung von neuen Bitcoins ist umsatzsteuerpflichtig in Folge mangelndem Leistungsempfänger bzw. in Folge Steuerfreiheit als Umsatz von gesetzlichen Zahlungsmitteln.
- Die **Vermietung von Grundstücken** für einen ununterbrochenen Zeitraum von **nicht mehr als 14 Tagen** ist umsatzsteuerpflichtig mit dem Normalsteuersatz, wenn der Unternehmer das Grundstück nur zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, für andere kurzfristige Vermietungen oder zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen verwendet. Werden beispielsweise Seminarräume in einem Hotel auch an Nichtunternehmer vermietet, sind auch alle anderen kurzfristigen Vermietungen im selben Veranlagungszeitraum zwingend unecht umsatzsteuerbefreit.

- Die gesetzlichen **Änderungen im Zusammenhang mit der Kleinunternehmergrenze** (insbesondere Außerachtlassung von bestimmten unecht befreiten Umsätzen) wurden in die UStR aufgenommen.
- Die **Definition der Großreparatur** iSd § 12 Abs 10 UStG wurde anhand eines neuen VwGH-Judikats angepasst. Demnach liegt eine Großreparatur dann vor, wenn nicht aktivierungspflichtiger Aufwand, der nicht regelmäßig erwächst, vorliegt, er aber ins „Gewicht“ fällt. Eine bestimmte Relation zu den gesamten Anschaffungskosten eines Gebäudes ist nicht erforderlich.

### 3 **Splitter**

#### 3.1 **VfGH: fremdübliche Vermietung eines Eigentumshauses**

Voraussetzung für die Anerkennung einer Vermietung an einen Gesellschafter oder an eine diesem nahestehenden Person ist bekanntlich, dass die Mietvereinbarung dem Fremdvergleich standhält. Der VwGH hat nunmehr in einem Erkenntnis festgehalten, dass es für die Beurteilung der Angemessenheit der Miete auf die nachhaltig erzielbare Marktmiete im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags ankommt, wenn für das Objekt ein - wenn auch kleiner - Mietenmarkt besteht und derartige Objekte insbesondere von Universitätsprofessoren und „Expats“ angemietet werden. Auf die Höhe einer Renditemiete kommt es dann nicht an.

#### 3.2 **Sonderbetriebsprüfung bei Kapitalabfluss**

Nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz müssen Banken seit März 2015 Kapitalabflüsse von Konten und Depots natürlicher Personen über € 50.000 melden. Diese Meldungen werden von der Finanzverwaltung für eine Analyse für Zwecke der Betrugsbekämpfung verwendet. Diese Analysen führen in letzter Zeit verstärkt zu Vorhalten und abgabenbehördlichen Nachprüfungen.

#### 3.3 **OGH: keine Einlagenrückgewähr bei einer GmbH & Co KG**

Das Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst grundsätzlich jede vermögensmindernde Leistung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung an ihre Gesellschafter, ausgenommen solche in Erfüllung des Dividendenanspruchs, sonstiger gesetzlich zugelassener Ausnahmefälle sowie Leistungen auf der Grundlage fremdüblicher Austauschgeschäfte. Haben daher bei der GmbH & Co KG einige Kommanditisten den Gesellschaftsvertrag aufgekündigt und scheiden aus der Gesellschaft aus und wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, so kommen lt OGH Abfindungsansprüche der ausgeschiedenen Kommanditisten in Betracht, wenn diese Ansprüche durch **alineare Gewinnausschüttungen** oder **Kapitalherabsetzungen in analoger Anwendung der §§ 54 ff GmbHG** von der Gesellschaft befriedigt werden können. Die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet jedenfalls einen ausreichenden **Gläubigerschutz**.

#### 3.4 **Senkung der Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen**

Das Plenum des Nationalrates hat am 20.3.2018 den Gesetzesentwurf zur Senkung des Umsatzsteuersatzes für **Beherbergungsleistungen** von 13 % auf **10 % ab 1.11. 2018** beschlossen und damit die seit 1.5.2016 geltende Erhöhung wieder rückgängig gemacht.

#### 3.5 **VwGH: Auch Mietzeiten sind für die Fristenberechnung bei der Hauptwohnsitzbefreiung relevant**

Seit den gesetzlichen Änderungen durch das Stabilitätsgesetz 2012 unterliegen Immobilienveräußerungen unabhängig von der Behaltdauer der Einkommensteuerpflicht. Von dieser umfassenden Steuerpflicht sind ua **als Hauptwohnsitz genutzte Eigenheime oder Eigentumswohnungen ausgenommen**. Voraussetzung dafür ist, dass entweder das Eigenheim dem Veräußerer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird oder wenn das veräußerte Gebäude ab der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren als Hauptwohnsitz gedient hat und der Wohnsitz aufgegeben wird.

Strittig war in einem vor Kurzem vom österreichischen Höchstgericht entschiedenen Fall, wie der Fristenlauf im Falle der erstgenannten Hauptwohnsitzbefreiung (5-Jahresfrist) zu ermitteln ist, wenn die veräußerte Immobilie zwar innerhalb der oben genannten Fristen als Hauptwohnsitz gedient hat, der Veräußerer jedoch nicht während des gesamten Zeitraumes Eigentümer der Immobilie war.

Nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Wortlaut der **Befreiungsbestimmung nur auf die durchgehende Nutzung der Wohnung als Hauptwohnsitz, nicht aber auf einen bestimmten Rechtstitel für diese Nutzung ab**. Er kam daher zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiungsbestimmung gegeben sind und die Veräußerung daher als steuerfrei zu behandeln war. Die Tatsache, dass die gegenständliche Wohnung nicht über den gesamten Zeitraum, in dem sie dem Steuerpflichtigen als Hauptwohnsitz gedient hat, eine „Eigentumswohnung“ war, ändere an der Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung nichts.

### **3.6 VwGH: Verluste aus der Konvertierung von Fremdwährungskrediten sind voll ausgleichsfähig**

Der VwGH hat in einem Erkenntnis zu Verlusten aus der Konvertierung von betrieblichen Fremdwährungskrediten Stellung genommen. Demnach sind Verbindlichkeiten zwar als negative Wirtschaftsgüter, nicht aber als Finanzvermögen einzustufen. Der **Konvertierungsverlust** eines Fremdwährungsdarlehens ist daher **nicht nur bloß mit 55 %** (bzw nach alter Rechtslage zur Hälfte) **ausgleichsfähig**.

Konsequenterweise müssen daher im Privatvermögen entsprechende Gewinne oder Verluste unter die Spekulationsgewinnbesteuerung fallen und sind nur innerhalb der Ein-Jahresfrist relevant.